

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 2

München, den 30. März

2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
10.02.2010	319-J Ergänzungsvorschriften zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (ErgRiVAST)	14
05.03.2010	319-J Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	16
09.03.2010	2030-J Änderung der Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek)	16
11.03.2010	3003.8-J Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung - DolmGABek)	17
17.03.2010	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von IT-Verfahren für die Bewäh- rungshilfe im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	21
	Stellenausschreibungen	22
	Personalmeldungen	
	Veränderungen im Bereich der Notare	23
	Literaturhinweise	24

Bekanntmachungen

319-J

Ergänzungsvorschriften zu den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (ErgRiVAST)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Februar 2010 Az.: 9350 E - II - 14132/2000

1. Ergänzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Die von der Bayerischen Staatsregierung am 25. November 2008 erlassenen Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST, StAnz Nr. 49), abgedruckt als Beilage Nr. 196b im BANz vom 24. Dezember 2008, werden durch folgende Vorschriften und Hinweise ergänzt:

1.1 Zu Nr. 7 Abs. 1 RiVAST

1.1.1 Die Prüfungs- und Bewilligungsbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe vom 29. Juni 2004 (GVBl S. 260).

1.1.2 Die Bewilligung der Rechtshilfe sowie die Prüfung der Erledigungsstücke und der ausgehenden Ersuchen ist aktenkundig zu machen.

1.2 Zu Nr. 12 RiVAST

Die Prüfungs- und Bewilligungsbehörden können in Angelegenheiten, die den sonstigen Rechtshilfeverkehr betreffen, mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unmittelbar verkehren, sofern nicht nach den RiVAST die Generalstaatsanwaltschaft zu beteiligen ist. Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind keine Rechtshilfeersuchen in diesem Sinne.

1.3 Zu Nr. 30 RiVAST

Sachstandsanfragen erübrigen sich bei Ersuchen, die über das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geleitet worden sind. Dieses erinnert die ausländischen Behörden in angemessenen Zeitabständen an die Erledigung der Ersuchen. Wesentliche Zwischenbescheide werden den Außenbehörden zur Kenntnis gebracht.

1.4 Zu Nr. 77 Abs. 2 RiVAST

Ersuchen um Durchführung von Vernehmungen per Video-/Telefonkonferenz werden durch die ersuchende Behörde grundsätzlich nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften durchgeführt. Entsprechend Nr. 77 Abs. 2 Buchst. b RiVAST liegt die Sachleitung gleichwohl bei den deutschen Justizbehörden. Grundsätzlich ist diese Art der Vernehmung in Anwesenheit einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts durchzuführen, um Verstößen gegen den Ordre

Public oder Grundsätze der deutschen Rechtsordnung entgegenwirken zu können.

1.5 Zu Nr. 88 Abs. 2 RiVAST

Soll die betroffene Person aus einem ausländischen Staat abgeschoben werden, ist die Zusicherung der Kostenübernahme nur mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zulässig.

1.6 Zu Nr. 89, 100 Abs. 1, 101 RiVAST

1.6.1 Im Rahmen der Nr. 89 RiVAST prüft die Staatsanwaltschaft anhand eines aktuellen BZR-Auszugs und der Mitteilung aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen die verfolgte Person noch von anderen deutschen Behörden eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung betrieben wird. Sie benachrichtigt die betreffenden Staatsanwaltschaften vom laufenden Auslieferungsverfahren, auch in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt sind, und bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung, bei denen zwar kein Suchvermerk im Register, aber auch kein Hinweis auf Verbüßung eingetragen ist.

1.6.2 Nach erfolgter Auslieferung ist auf dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt gemäß Nr. 4 ErgStVollstrO der Vermerk „Festnahme im Ausland“ anzubringen.

1.6.3 Die Einweisungsbehörde ist durch die Justizvollzugsanstalt zu unterrichten, wenn sich aus nach Nr. 35 Abs. 1 VGO beigezogenen Personalakten ergibt, dass die gefangene Person in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurde (Vermerk „Festnahme im Ausland“). In Eilfällen sind die Informationen vorab telefonisch zu übermitteln.

1.7 Zu Nr. 135 RiVAST

1.7.1 Die Mitteilungspflicht gemäß Nr. 135 RiVAST bezieht sich nur auf Freiheitsentziehungen in strafrechtlichen Angelegenheiten, z. B. auf Untersuchungshaft, Auslieferungshaft, einstweilige Unterbringung, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. Sie gilt auch für Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft.

1.7.2 Nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585) sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes von ihrer Festnahme unverzüglich zu unterrichten.

1.7.3 Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der konsularischen Vertretung auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person besteht darüber hinaus gegenüber den nachfolgend aufgeführten Staaten:

Armenien	Jamaika	Sierra Leone
Aserbaidschan	Kasachstan	Spanien
Belarus (Weißrussland)	Kirgisistan	St. Kitts und Nevis
Dominica	Lesotho	St. Vincent und Grenadinen
Fidschi	Malawi	Tadschikistan
Georgien	Malta	Tunesien
Grenada	Mauritius	Turkmenistan
Griechenland	Republik Mol- dau	Ukraine
Guyana	Monaco	Usbekistan
Italien	Russische Föderation	Zypern
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, der Kanalinseln und der Isle of Man sowie der britischen Kronkolonien Anguilla und St. Helena [mit Ascension und Tristan da Cunha] und der britischen Überseegebiete [Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Kaiman-Inseln, Pit- cairn, Turks- und Caicos-Inseln] sowie British National [Overseas])		

1.7.4 Die Regelung des Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585) ist auch im Verhältnis zu den Staaten anzuwenden, die diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind.

1.7.5 Die Mitteilungspflicht entfällt nicht deshalb, weil die betroffene Person ihre konsularische Vertretung selbst benachrichtigt.

1.7.6 Die Tatsache und die Art des Freiheitsentzuges (z. B. Untersuchungshaft oder Strafhaft) nebst formeller Rechtsgrundlage (beispielsweise Haftbefehl des vom mit Az.), ein etwaiger Festnahmezeitpunkt und der Verbleib der betroffenen Person unter Angabe des Vor-, Familien- und Geburtsnamens sowie von Tag und Ort der Geburt nebst Staatsangehörigkeit sind mitzuteilen.

Sofern die betroffene Person nach diesbezüglicher Belehrung dazu schriftlich ihr Einverständnis erklärt, soll auch der strafrechtliche Vorwurf mitgeteilt werden.

1.7.7 Zu informieren ist die Konsularabteilung der jeweiligen Botschaft in Berlin bzw. die nächstgelegene konsularische Vertretung.

Wegen der erforderlichen Daten über die konsularischen Vertretungen wird auf Nr. 134 Abs. 2 RiVAST verwiesen. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

1.7.8 Von einer weitergehenden Unterrichtung der konsularischen Vertretung, z. B. von der Übersendung des Haftbefehls oder der Anklageschrift, ist abzu- sehen. Zeigt sich eine konsularische Vertretung an zusätzlichen Mitteilungen interessiert, ist sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit der betroffenen Person Verbindung aufzunehmen.

Ersuchen der konsularischen Vertretung um Auskunft über den Stand und den Ausgang des Verfahrens oder um Übersendung von Ablichtungen aus den Strafakten sind (sofern sie nicht erkennbar der Förderung eines strafrechtlichen Verfahrens im Heimatland der betroffenen Person dienen und

somit nach den Regelungen über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen zu behandeln sind) unter Beachtung der einschlägigen deutschen Bestimmungen zu erledigen. Die Entscheidung obliegt nach Maßgabe der §§ 474 ff. StPO der verfahrensführenden Behörde. In Zweifelsfällen ist dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu berichten.

1.7.9 Zu der erforderlichen Belehrung und Protokollierung sind grundsätzlich alle zuständigen Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Die erforderlichen Belehrungen sind je nach Art der Freiheitsentziehung vorrangig vorzunehmen und zu protokollieren:

- beim Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherungshaft, einer einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO, § 71 JGG), vorläufiger Auslieferungshaft und Auslieferungshaft durch das Gericht, dem die betroffene Person nach der Festnahme vorgeführt wird. Für die Vernehmung sind nach Möglichkeit die amtlich festgestellten Vordrucke StP 25 und 26 zu verwenden;

- beim Vollzug von Ordnungshaft oder Zwangshaft (Erzwingungs- bzw. Beugehaft) durch die Justizvollzugsanstalt;

- beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Jugendarrest durch die Justizvollzugsanstalt, sofern nicht zuvor die erforderlichen Handlungen bei ununterbrochener Freiheitsentziehung erfolgt sind und das für die Justizvollzugsanstalt zu erkennen ist;

- bei strafgerichtlich angeordneter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt durch die Vollstreckungsbehörde, sofern nicht zuvor die erforderlichen Handlungen bei ununterbrochener Freiheitsentziehung erfolgt sind und das für die Vollstreckungsbehörde zu erkennen ist.

1.7.10 Die Belehrung und Befragung der betroffenen Person und die Unterrichtung der konsularischen Vertretung sind aktenkundig zu machen und im Aufnahmeersuchen zu vermerken. Dabei sind insbesondere Angaben zur Durchführung der Belehrung, zum Verlangen der betroffenen Person auf Unterrichtung der konsularischen Vertretung oder zu ihrem diesbezüglichen Verzicht und gegebenenfalls ihr Einverständnis zur Mitteilung des Strafvorwurfs durch Unterschriftsleistung mit einzubeziehen. Die Mitteilung ist zu unterzeichnen und mit Höflichkeitsformel zu versehen.

1.8 Zu Nr. 138, 139 RiVAST

Die Befugnis zur Erteilung der gemäß Nr. 138 Abs. 1 und 139 RiVAST erforderlichen Genehmigung zur Teilnahme ausländischer Amtspersonen an Ermittlungshandlungen wird auf die für die Bewilligung der erbetenen Rechtshilfemaßnahme zuständige Stelle übertragen, soweit es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt. Im Übrigen ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzuholen.

1.9 Zu Nr. 140 Abs. 1 RiVAST

Die gemäß Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Teilnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten oder Ermittlungspersonen an Amtshandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, soweit

- es sich um ein Ersuchen an einen der in Nr. 1.8 genannten Staaten handelt und
- zur Entscheidung über die Stellung des Rechtshilfeersuchens eine der in § 7 ZustVO Rechtshilfe genannten Stellen zuständig ist.

Voraussetzung ist auch hier, dass die ersuchte Behörde des ausländischen Staates vor Antritt der Reise der Teilnahme an den Rechtshilfemaßnahmen zugestimmt hat (Nr. 142 Abs. 1 RiVAST).

Im Übrigen ist die erforderliche rechtshilferechtliche Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzuholen.

1.10 Zu Nr. 141 Abs. 2 RiVAST

Die Kosten für den Transport der betroffenen Person werden von der die Auslieferung betreibenden Behörde getragen. Die Reisekosten bayerischer Polizeibeamter trägt die Innere Verwaltung.

2. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. September 1984 (JMBl S. 148) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1996 (JMBl S. 131) außer Kraft. Die Neufassung der ErgRiVAST wird zu gegebener Zeit in die Loseblattsammlung RiVAST aufgenommen werden.

319-J**Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 5. März 2010 Az.: 9341 - I - 11963/2009

1. Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1976 (JMBl S. 63), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. März 2009 (JMBl S. 34), wird geändert.

Sie gilt in der bundeseinheitlichen Fassung der 34. Ergänzungslieferung zu der Loseblattsammlung „Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 19. Oktober 1956“, 2. Auflage (Stand November 2009), herausgegeben von der Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. Von einem Abdruck des Wortlauts der Änderungen wird im Hinblick auf diese Veröffentlichung abgesehen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

2030-J**Änderung der Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 9. März 2010 Az.: 2051 - V - 4970/09

1. Die Bekanntmachung über Personalangelegenheiten (JuPersBek) vom 10. November 2006 (JMBl S. 183) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt II Nr. 4 die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
 - 1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Personalakten der Beamten und Richter (vgl. § 71 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG, Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG) gelten § 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).“
 - 1.2.1.2 In Abs. 2 wird die Zahl „155“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 2.1 werden die Worte „Art. 100a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG“ durch die Worte „§ 50 Satz 1 BeamtStG“ und die Worte „100a Abs. 2“ durch die Worte „104 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Nrn. 2.1.2 Satz 1, 2.1.3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 2.3.1 Satz 1 werden jeweils die Worte „100a Abs. 2“ durch die Worte „104 Abs. 1“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Nr. 2.3.4 Satz 2, letzter Spiegelstrich, werden die Worte „Art. 56 bis 60 BayBG“ durch die Worte „§§ 26 bis 29 BeamtStG, Art. 65 und 66 BayBG“ und die Zahl „60a“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
 - 1.2.5 In Nr. 2.4.1 Satz 1 werden die Worte „100f oder Art. 100g“ durch die Worte „109 oder Art. 110“ und die Zahl „100b“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
 - 1.2.6 In Nr. 2.4.4 werden nach dem Wort „BayDG“ die Worte „und Art. 109 BayBG“ eingefügt.
 - 1.2.7 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.7.1 Spiegelstrich 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.7.1.1 Das Wort „Gerichtswachtmeister-“ wird durch das Wort „Justizwachtmeister-“ ersetzt.
 - 1.2.7.1.2 Die Worte „ist eine Ablichtung des rechtskräftigen Bescheids über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vorzulegen“ werden durch die Worte „kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage einer Ablichtung des rechtskräftigen Bescheids über die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft verlangt werden, wenn sich daraus Informationen ergeben, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstaufgaben von Bedeutung sind“ ersetzt.
 - 1.2.7.2 Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Wurde dem Dienstherrn der Antrag eines Bediensteten auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung angezeigt, ist

- der Bedienstete verpflichtet, unverzüglich den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.“
- 1.2.8 In Nr. 3.2.1 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „sowie Anzeigen über Anschriftenänderungen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2.9 Nr. 3.2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.9.1 In Abs. 1 Spiegelstrich 5 werden die Worte „Nrn. 3.1 und 3.6 VV zu Art. 56 ff. BayBG“ durch die Worte „Abschnitt 5 Nrn. 1.3.1 und 1.3.6 VV-Beamtr“ ersetzt.
- 1.2.9.2 In Abs. 2 werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2.10 In Nr. 3.3.4 werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.2.11 In Nr. 4.1 wird jeweils die Zahl „100g“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
- 1.2.12 In Nr. 4.3 Satz 1 wird die Zahl „100e“ durch die Zahl „108“ ersetzt.
- 1.2.13 Nr. 4.4 wird gestrichen.
- 1.2.14 In Nr. 5 wird die Zahl „100d“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Nr. 3 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nr. 4 wird jeweils die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nr. 4.2 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 BayDG“ eingefügt.
- 1.3.4 In Nr. 4.3.1 wird jeweils die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.3.5 Nr. 4.4.2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.1 In Satz 1 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.3.5.2 In Satz 3 wird die Zahl „100f“ durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.3.6 Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
- 1.3.6.1 In Abs. 1 wird die Zahl „100c“ durch die Zahl „106“ ersetzt.
- 1.3.6.2 In Abs. 2 wird die Zahl „100f“ jeweils durch die Zahl „109“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen finden auf Stellenausschreibungen für freie oder frei werdende Spitzenstellen des höheren und des gehobenen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Bestimmungen des Spitzenstellenkonzepts – Rechtspflegerbereich in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“
- 1.4.2 In Nr. 1.5 wird die Angabe „§“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
- 1.4.3 In Nr. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

- 1.4.4 In Nr. 2.3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- 1.4.5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- 1.4.5.2 In Satz 2 wird die Zahl „100e“ durch die Zahl „108“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

3003.8-J

Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzesausführungsbekanntmachung – DolmGABek)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 11. März 2010 Az.: 3162 - I - 10546/2009

Zur Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) - DolmG - (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), wird bestimmt:

1. Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern

- 1.1 ¹Für die öffentliche Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern gemäß Art. 2 Nr. 1 DolmG ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat. ²Ergibt sich dadurch die Zuständigkeit mehrerer Landgerichte, so kann der Antragsteller wählen, bei welchem Gericht er die Bestellung beantragt. ³Da diese Bestellung nicht nur für den Bezirk des Landgerichts wirksam ist (Art. 1 Abs. 1 DolmG, § 142 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 189 Abs. 2 GVG), ist für eine weitere Bestellung in Bayern kein Raum. ⁴Die Bestellung durch eine außerbayerische Stelle steht einer Bestellung in Bayern nicht entgegen.
- 1.2 Gemäß Art. 3 Abs. 1 DolmG wird als Dolmetscher (Übersetzer) auf Antrag öffentlich bestellt, wer
- a) Deutscher ist oder einem Deutschen gleichsteht,
 - b) volljährig ist,
 - c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - d) die Prüfung nach den von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachweisen kann,
 - e) über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als öffentlich bestellter Dolmetscher (Übersetzer) ergibt.
- 1.3 ¹Deutschen gleichgestellt im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. a DolmG sind die Unionsbürger (Art. 18, 20, 49, 56 AEUV) und die Angehörigen der EWR-Staaten (Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992). ²Die Gleichstellung

kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften (vgl. § 16 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet) oder völkerrechtlichen Verträgen (z. B. Assoziierungsabkommen) ergeben. ³Im Zweifel sollte von einer rechtlichen Gleichstellung ausgegangen werden, wenn der Antragsteller die sonstigen Bestimmungsvoraussetzungen erfüllt.

1.4 Sonstige Ausländer oder staatenlose Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet des Freistaates Bayern haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, können als Dolmetscher (Übersetzer) bestellt werden, falls ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung besteht (Art. 3 Abs. 2 DolmG).

1.5 ¹Der zuständige Präsident des Landgerichts bestätigt gemäß Art. 3 Abs. 3 DolmG binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bei Antragstellern, deren Qualifikation als gleichwertig anerkannt wurde, sind auch die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a, b, c und e nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen gestellt wurden. ⁵Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt der Präsident des Landgerichts weitere Informationen, kann er die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt verlangen oder durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. ⁶Der Fristablauf ist solange gehemmt.

2. Bestallungsurkunde

2.1 Die Bestallungsurkunde muss dem in der Anlage beigefügten Muster entsprechen.

2.2 Wird die Bestellung unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so ist die Bestallungsurkunde einzuziehen.

2.3 Vor Aushändigung der Bestallungsurkunde soll der Dolmetscher (Übersetzer) über die wesentlichen Bestimmungen des Dolmetschergesetzes, insbesondere über den Umfang seiner Bestellung (Art. 1 DolmG) und seine Pflichten nach Art. 6 Abs. 2, Art. 8, 10 und 11 DolmG sowie darüber belehrt werden, dass er der Aufnahme seiner Adresse und Berufsbezeichnung in die Datenbank widersprechen kann (vgl. Nr. 5.3).

2.4 Die Verpflichtung des Dolmetschers (Übersetzers) auf Grund des Verpflichtungsgesetzes ist zugleich mit der Bestellung vorzunehmen (Art. 4 Abs. 1 DolmG).

2.5 Eine Abschrift der Bestallungsurkunde ist zu den Akten des Dolmetschers (Übersetzers) zu nehmen (vgl. Nr. 7 Satz 2).

3. Bestätigungsvermerk und Stempel des Dolmetschers oder Übersetzers

3.1 ¹Die Führung eines Dienstsiegels durch Dolmetscher und Übersetzer ist in Bayern nicht vorgesehen. ²Nach Art. 11 Abs. 3 DolmG muss die Bestätigung, wenn sie nicht als elektronisches Dokument übermittelt wird, den Stempel des Dolmetschers (Übersetzers) enthal-

ten. ³Es sollen einheitliche Rundstempel mit einem Durchmesser von 4 cm verwendet werden, bei denen in der Umschrift die Worte „öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die ... Sprache“ oder „öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für die ... Sprache“ angebracht sind und die in der Mitte des Kreises Name und vollständige Anschrift des Dolmetschers (Übersetzers) enthalten. ⁴Ist ein Dolmetscher (Übersetzer) für mehrere Sprachen öffentlich bestellt, so können in der Umschrift des Stempels alle Sprachen angeführt sein. ⁵Ist dies wegen Raummangels nicht möglich, so soll der Dolmetscher (Übersetzer) für jede Sprache einen eigenen Stempel verwenden.

3.2 ¹Dolmetscher und Übersetzer können auch Rundstempel ohne Anschrift verwenden, wenn die vollständige Anschrift jeweils im Bestätigungsvermerk angegeben wird. ²Ihnen steht es ferner frei, im Bestätigungsvermerk, etwa durch einen Klammerzusatz nach den Worten „Als in Bayern“, auf das für sie zuständige Landgericht hinzuweisen.

3.3 ¹Mit Zustimmung des Auftraggebers kann die Übersetzung als elektronisches Dokument übermittelt werden (Art. 11 Abs. 3 Satz 3 bis 5 DolmG). ²An die Stelle der Unterschrift und des Stempels tritt in diesem Fall eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. ³Diese Signatur soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer nachprüfbar ist. ⁴Für gerichtliche Verfahren ist darauf zu achten, dass in Bayern derzeit die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten gemäß § 130a ZPO, § 41a StPO, § 55a VwGO und vergleichbaren Vorschriften noch nicht geschaffen sind. ⁵Bei behördlichen Verfahren kann jedoch die elektronische Übermittlung gemäß Art. 3a BayVwVfG bereits zum jetzigen Zeitpunkt genutzt werden.

4. Unwirksamkeit der öffentlichen Bestellung

¹Die öffentliche Bestellung eines Dolmetschers (Übersetzers) wird unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 DolmG unwirksam. ²Sie wird außerdem unwirksam, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen worden ist. ³Für Rücknahme und Widerruf sowie das hierauf gerichtete Verfahren gelten Art. 48 und 49 BayVwVfG sowie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes. ⁴Der Widerruf der öffentlichen Bestellung ist außerdem unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DolmG möglich.

5. Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank

5.1 ¹Es wird eine länderübergreifende Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingerichtet. Zuständig für die Verwaltung der Datenbank ist die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen. ²Die Eintragungen erfolgen durch die zuständigen Präsidenten der Landgerichte.

5.2 ¹In die Datenbank werden öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer (Art. 3 und 4 DolmG) sowie, unter den Voraussetzungen des Art. 13 DolmG, im Inland nur vorübergehend und gelegentlich tätige Dolmetscher und Übersetzer eingetragen, wobei letztere nicht öffentlich bestellt und beeidigt sind. ²Eintragungsfähig sind nur natürliche Personen.

- 5.3 ¹Es werden folgende Daten eingetragen: Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Anschrift des Dolmetschers (Übersetzers) sowie die Sprache(n), für die er bestellt ist. ²Der Eintragung der Anschrift und der Berufsbezeichnung kann der Dolmetscher (Übersetzer) widersprechen. ³Auf Wunsch des Dolmetschers (Übersetzers) können weitere Anschriften, Telefonnummern sowie E-Mail- und Internetadressen aufgenommen werden (Art. 7 DolmG). ⁴Darüber hinaus ist bei einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher (Übersetzer) anzugeben, in welchem Land er tätig ist.
- 5.4 ¹Bei im Inland nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschern und Übersetzern im Sinn des Art. 13 DolmG, die nicht öffentlich bestellt und beeidigt sind, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ³Die Eintragung eines nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschers (Übersetzers) wird vom Präsidenten des Landgerichts München I nach zwölf Monaten gelöscht, wenn sie nicht erneut beantragt wird (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 DolmG).
- 5.5 ¹In die Datenbank werden nur Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen, die in das Deutsche oder aus dem Deutschen übertragen. ²In Deutschland niedergelassene oder hier nur vorübergehend und gelegentlich tätige Dolmetscher und Übersetzer, die von einer Fremdsprache in eine andere Fremdsprache übertragen (z. B. Englisch/Französisch), werden nicht erfasst.
- 5.6 ¹Ändern sich die in die Datenbank einzutragenden Angaben, so sind sie zu berichtigen oder zu ergänzen. ²Wird die Bestellung beendet (vgl. Nr. 4), so ist der Datenbankeintrag zu löschen.
- 6. Veröffentlichung der Eintragungen in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank**
- 6.1 ¹Eintragungen und Änderungen in der Datenbank werden über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. ²Den Präsidenten der Landgerichte wird die Berechtigung eingeräumt, mittels Internet Eintragungen und Änderungen direkt in der Datenbank vorzunehmen.
- 6.2 Die Datenbank verfügt über eine Internet-Suchmaske, die für jedermann nutzbar ist.
- 6.3 Zuständig für die technische Umsetzung ist die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen.
- 7. Aktenführung**
- ¹Die Akten der Dolmetscher und Übersetzer werden bei dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts (Art. 2 DolmG) geführt. ²Für jeden Dolmetscher (Übersetzer) wird nur ein Aktenstück angelegt, zu dem alle auf dieselbe Person sich beziehenden Eingänge und sonstigen Schriftstücke ohne Neueintragung ins Register zu nehmen sind. ³Die Akten können nach dem Alphabet geordnet aufbewahrt werden. ⁴Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung und geht dadurch die Zuständigkeit an einen anderen Präsidenten eines bayerischen Landgerichts über, so sind die Akten an diesen abzugeben. ⁵Beim abgebenden Landgericht verbleibt ein Vermerk über die Abgabe.
- 8. Heranziehung von in der Datenbank eingetragenen Dolmetschern und Übersetzern**
- 8.1 ¹Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. ²Aus der Datenbank geht hervor, in welchem Land ein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) tätig ist. ³Bei nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschern und Übersetzern ist die Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates aus der Datenbank ersichtlich.
- 8.2 ¹Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. ²Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken.
- 9. Inkrafttreten**
- ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz) vom 24. Februar 2000 (JMBl S. 21), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2004 (JMBl S. 275), außer Kraft.

Anlage**Muster einer Bestallungsurkunde**

(großes Staatswappen)

Bestallungsurkunde

Herr/Frau

geboren am in

wohnhaft in

ist aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern - Dolmetschergesetz - für das Gebiet des Freistaates Bayern als

Dolmetscher und / Übersetzer

für die Sprache

für gerichtliche und behördliche Zwecke öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „öffentlich bestellte(r) und beeidigte(r) Dolmetscher(in) und / Übersetzer(in) für die Sprache“ zu führen.

....., den

Präsident des Landgerichts

2003.4-J

**Dienstvereinbarung
über die Einführung und Anwendung
von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 17. März 2010 Az.: 1518e - VI - 5989/09

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im Folgenden Beschäftigte) in der Bewährungshilfe schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Hauptpersonalrat gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zur Einführung und Anwendung von IT-Verfahren im Bereich der Bewährungshilfe unter Berücksichtigung der Besonderheit der entwickelten Qualitäts- und Dokumentationsstandards folgende Dienstvereinbarung:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, soweit diese Verfahren im Sinne von Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten geeignet sind.
- 1.2 Die datenschutzrechtlichen, dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Verhaltenskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung des Verhaltens des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
- 2.2 Leistungskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung der Qualität oder Quantität der Leistung des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
- 2.3 Statistik: Erfassung der Arbeitsmenge und der Verfahrensabläufe eines Arbeitsgebiets für einen bestimmten Zeitraum durch Datenverarbeitungsprogramme.

3. Zustimmung zur Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung; Unterrichtungspflichten

- 3.1 Der Hauptpersonalrat stimmt der Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe gemäß Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG zu. Er ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderungen von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe zu informieren.
- 3.2 Mitwirkungsrechte gemäß Art. 76 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 BayPVG bleiben unberührt.
- 3.3 Die örtlichen Personalvertretungen werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unverzüglich

und umfassend über die Einführung, Anwendung und erhebliche Änderung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe informiert.

4. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- 4.1 Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Beschäftigten findet beim Einsatz von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe grundsätzlich nicht statt.
- 4.2 Ausgenommen sind Fälle, in denen eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle wegen eines durch konkrete Tatsachen begründeten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist.

In diesen Fällen ist der/die Beschäftigte vor Beginn über den Umfang und den Zweck der Maßnahme zu unterrichten und ggf. zur Stellungnahme aufzufordern, soweit nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Maßnahme (z. B. strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungen) entgegenstehen. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, soweit dies durch den Betroffenen beantragt wird. Der Betroffene ist hierüber zu belehren.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind der Betroffene sowie die von ihm eingeschaltete Personalvertretung über den Ausgang der Maßnahme zu unterrichten.

Auswertungen sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

- 4.3 Zulässig ist die Nutzung von IT-Verfahren für die Bewährungshilfe zur Erstellung der vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angeordneten regelmäßigen Justizgeschäftsstatistiken, deren Auswertung für Zwecke der Geschäftsverteilung und der Organisation des Dienstbetriebs sowie zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht. Das IT-Verfahren für die Bewährungshilfe darf insoweit auch für die Überprüfung der fachlichen Arbeit der Bewährungshelfer und der Einhaltung der Dokumentationsstandards durch die Leitenden Bewährungshelfer sowie die Präsidenten der Land- und Oberlandesgerichte bzw. die von ihnen hiermit beauftragten Mitarbeiter anlassbezogen (im Rahmen von Geschäftsprüfungen und für Beurteilungen) unter Ankündigung der Einsicht und der davon betroffenen Fälle verwendet werden.

5. Datenzugriff und Schweigepflicht

- 5.1 Der Zugriff auf Daten in Verfahren im Sinne der Nr. 4.2 darf nur durch Dienst- bzw. Fachvorgesetzte sowie von ihnen beauftragte Mitarbeiter erfolgen; letztere sind der Personalvertretung namentlich mitzuteilen. Die Zugriffe sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren. Hierbei ist mindestens festzuhalten, wer wann und mit welcher Eingabe welche Auswertung erzielt hat. Unberührt bleibt der Zugriff durch technische Mitarbeiter (z. B. IT-Stellenmitarbeiter) zur Wahrnehmung von deren Aufgaben.
- 5.2 Alle Personen, die Zugriff auf solche Daten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht; diese ist Teil ihrer Dienstaufgaben. Sie gilt auch gegenüber Vorgesetzten aus anderen Bereichen. Sie sind hierüber besonders zu belehren.

6. Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

7. Inkrafttreten, Laufzeit

- 7.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. Davon unberührt bleiben einvernehmliche Änderungen.

- 7.2 Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 24. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Klotz
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Schmid
Vorsitzender

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) in Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2) in Ansbach, Augsburg und Schweinfurt
4. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2) in Bad Neustadt a. d. Saale und Haßfurt
5. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München
6. Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in München I
7. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Ingolstadt und Würzburg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 22. April 2010.

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Passau in Besoldungsgruppe A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 14. Diese Stelle ermöglicht den Aufstieg in den höheren Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 angehören, denen in der letzten periodischen Beurteilung die Aufstiegseignung zuerkannt wurde und bei denen die Bereitschaft zum Aufstieg besteht.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Memmingen in Besoldungsgruppe A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 12. Zur Geschäftsaufgabe gehört auch die Tätigkeit als Gruppenleiter. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Besoldungsgruppen A 10 und A 11.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Bewerber geeignet; dieser wird bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 1 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die in Nr. 2 ausgeschriebene Stelle kann auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 22. April 2010.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Kulmbach
frei ab 1. Juni 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Wilfried Schwarzer
evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar
Dr. Markus Allstadt)

- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

Hengersberg
frei ab 1. Juli 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Jochen Stelzer)

Rothenburg o. d. Tauber
frei ab 1. Juli 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Marcus Bergerhoff)

- 1. Oktober 2010 (Notarstelle in München) bzw.
- 1. Januar 2011 (Notarstelle in Starnberg)

Straubing
frei ab 1. Juli 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Konrad Lautner
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Florian Satz)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Landsberg a. Lech
frei ab 1. August 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Wolfgang Walter
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit dem
zukünftigen Inhaber der
im Justizministerialblatt
vom 2. Februar 2010 aus-
geschriebenen Notarstel-
le, bisheriger Inhaber:
Notar Dr. Markus
Riemenschneider)

Die Bewerber um die Notarstellen in Kulmbach, Straubing, Landsberg a. Lech, München und Starnberg haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

München
frei ab 1. Oktober 2010

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Hans-Rainer
Gebhard evtl. in gemein-
samer Berufsausübung
mit Notar Hans-Peter
Rüth)

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Starnberg
frei ab 1. Januar 2011

(derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Klaus-Jürgen
Ohler evtl. in gemeinsa-
mer Berufsausübung mit
Notar Nikolaus Klöcker)

Die Bewerber um die Notarstelle in Kulmbach werden darauf hingewiesen, dass zum vorstehend genannten Besetzungszeitpunkt voraussichtlich die benachbarte Notarstelle Stadtsteinach eingezogen und der Amtsbereich der Notarstelle Stadtsteinach vollständig dem Amtsbereich der Notarstellen in Kulmbach zugeordnet wird. Den Inhabern der Notarstellen in Kulmbach wird die Unterhaltung einer weiteren Geschäftsstelle in Stadtsteinach auferlegt werden (§ 10 Abs. 4 BNotO).

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Juli 2010 (Notarstellen in Hengersberg und Rothenburg o. d. Tauber),
- 1. August 2010 (Notarstellen in Kulmbach, Straubing und Landsberg a. Lech)

Die Bewerber um die Notarstellen in Landsberg a. Lech und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 29. April 2010.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2010:
Notarassessor Alexander Sturz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Augsburg
Notarassessor Dr. Ingmar Wolf zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Eichstätt
- mit Wirkung vom 1. Mai 2010:
Notarassessor Tobias Pfundstein zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Immenstadt.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juni 2010:
Notar Wilfried Schwarzer von Kulmbach nach Tegernsee
- mit Wirkung vom 1. Juli 2010:
Notar Jochen Stelzer von Hengersberg nach Neu-Ulm
Notar Konrad Lautner von Straubing nach München.

Auf Verlangen wurde entlassen

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2010:
Notar Dr. Hans-Rainer Gebhard in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hühlig-Jehle-Rehm GmbH, München

Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes – ZTR. Erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.

- Heft 1/2010. Jahresabonnement 209,95 €, Einzelheft 24,95 €.
Heft 2/2010. Jahresabonnement 198,00 €, Einzelheft 22,00 €.

103. und 104. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern.

103. ErgLfg. Stand 1. Dezember 2009. 47,95 €.
104. ErgLfg. Stand 1. Februar 2010. 47,95 €.

122. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. Dezember 2009. 72,95 €.

144. Ergänzungslieferung zu Schwegmann/Summer, Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Stand November 2009. 111,95 €.

24. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Dezember 2009. 93,95 €.

157. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand November 2009. 100,95 €.

75. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Umzugskostenrecht in Bayern. Stand 1. Januar 2010. 44,95 €.

102. Ergänzungslieferung zu Wieser, Ordnungswidrigkeitengesetz. 62,95 €.

35. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. 93,95 €.

1. Ergänzungslieferung zu Breier, TVöD: Eingruppierung in der Praxis. 58,95 €.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Redeker, Verwaltungsgerichtsordnung. 15., überarbeitete Auflage. 64,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

156. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Hegemer/Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. Stand März 2010. 44,30 €.

126. Ergänzungslieferung zu Graß/Duhnkrack, Umweltrecht in Bayern. Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. Inkl. 2 Ordner und 1 Ordnerschilderseset. Stand 1. Januar 2010. 72,80 €.

134. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand November 2009. 126,00 €.

81. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. Januar 2010. 57,62 €.

56. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz – Bayerisches Jagdgesetz – Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand 1. Januar 2010. 49,92 €.

119. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Januar 2010. 84,84 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

669., 670. und 671. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht.

669. ErgLfg. Stand 15. November 2009. Betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“. 116,00 €.
670. ErgLfg. Stand 1. Januar 2010. 139,00 €.
671. ErgLfg. Stand 1. Februar 2010. 139,00 €.

120. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Januar 2010. Inkl. CD-ROM. 108,80 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9145